

Armin Golzem

Rupert v. Plottnitz 3443 / 312

Helmut Riedel

Bernd Koch

RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -
7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 9.7.1975

Hochstraße 52

Telefon (0611) 28 01 41/42

Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839

Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,

1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung.

R-in2500

In dem Verfahren

g e g e n

Andreas Baader u. a.

hier: Jan-Carl R a s p e

- Az.: 2 StE 1/74 -

wird b e a n t r a g t,

die Isolationshaft der Gefangenen, hier
des Gefangenen R a s p e, mit sofortiger
Wirkung aufzuheben, die Gefangenen allen
übrigen Untersuchungsgefangenen in der
JVA Stammheim gleichzustellen und sie in
den normalen Vollzug für Untersuchungs-
gefangene in der JVA zu integrieren.

B E G R Ü N D U N G :

Alle Gefangenen befinden sich derzeit bereits länger als
3 Jahre in Haft. In allen Fällen wird die Haft gegen-
wärtig als Untersuchungshaft vollzogen.

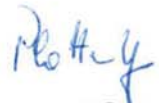
Nach Artikel 316 Abs. 3 Satz 3 EGStGB vom 2. 3. 1974
(früher § 21 Abs. 3 Satz 3 StGB a.F.) darf bei Straf-
gefangenen die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen

die Dauer von insgesamt 3 Jahren nicht übersteigen.

Schon aus dem Grundsatz, daß Untersuchungshaft nie als vorweggenommene Strafhaft praktiziert werden darf, ergibt sich, daß auch Untersuchungsgefangene gegen ihren Willen nicht länger als insgesamt 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden dürfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vollstreckung von Untersuchungshaft zeitweise durch die Vollstreckung von Strafhaft unterbrochen war. Denn durch Artikel 316 Abs. 3 Satz 3 EGStGB hat der Gesetzgeber klargestellt, daß kein Gefangener - gleichgültig, ob er sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet - gegen seinen Willen länger als 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden darf.

Sämtliche Gefangenen befinden sich gegenwärtig bereits länger als 3 Jahre in Isolationshaft, eine Haftform, die der Einzelhaft gegenüber noch erhebliche Verschärfungen aufweist. Auf das, was im Antrag der Kollegin Becker insoweit angeführt wurde, kann hier Bezug genommen werden.

Wenn dem Gesetz in diesem Verfahren noch Genüge getan werden soll, ist die Isolationshaft der Gefangenen nunmehr aufzuheben und dem gestellten Antrag zu entsprechen.


(Rupert v. Plottnitz)
Rechtsanwalt